

**Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben
Überschussrechnung
und
Aufstellung über das Vermögen**

zum
31. Dezember 2023

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V.

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Finanzamt: für Körperschaften I
Steuernummer: 27/620/64283

ETL Zeidler & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Goethestraße 15
15738 Zeuthen
Telefon: (033762) 941090
Telefax: (033762) 941099

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche Verhältnisse	4
3. Steuerliche Verhältnisse	6
4. Buchführung	7
5. Bescheinigung	8
6. Gewinnermittlung	9
7. Vermögensübersicht	10
8. Anlagen	12
8.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	12
8.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht	14
8.3. Gewinnermittlung nach Kostenstellen	16
8.4. Entwicklung des Anlagevermögens	18
8.5. allgemeine Auftragsbedingungen	21

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V. beauftragte unsere Kanzlei, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sowie die Aufstellung des Vermögens zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Weiterhin sind wir beauftragt, die Steuererklärungen für das Jahr 2023 anzufertigen.

Bei der Erstellung der Gewinnermittlung sowie der Aufstellung des Vermögens wurde auftragsgemäß eine eingeschränkte Prüfung der Buchführung, der Unterlagen und der Wertansätze vorgenommen.

Der Vorstand des Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V. hat uns gegenüber ergänzend die berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben und uns schriftlich bestätigt, dass alle zur Erstellung der Gewinnermittlung und Aufstellung des Vermögens erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden.

Die Erklärung wurde den Unterlagen zur Gewinnermittlung beigefügt.

Auskünfte erteilte uns der Vorstand des Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V., 10115 Berlin.

Zur Erstellung der Gewinnermittlung sowie der Aufstellung des Vermögens standen uns die vorgelegte Buchhaltung sowie die benötigten Unterlagen und Belege zur Verfügung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Gewinnermittlung beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der aktuell gültigen Fassung maßgebend.

2. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform

Das Unternehmen wird als Verein in 10115 Berlin geführt.

Gründung und Eintragung

Der Verein wurde mit Satzung vom 17.05.2002 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter VR 30205 eingetragen.

Zweck des Vereins

Lt. Satzung in der Fassung vom 23 Oktober 2020 verfolgt der Verein die folgenden Zwecke:

- Gemeinsame Interessen der Träger der beruflichen Bildung im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung sowie der sozialen und beruflichen Integration, die überwiegend oder deren Teilnehmer/innen überwiegend durch öffentliche Mittel (re-) finanziert werden, gegenüber Dritten wahrzunehmen sowie die Qualität in diesen Bereichen zu fördern und zu sichern. Hierbei sollen die Bestrebungen der Mitglieder in im Wesentlichen unternehmens-, bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten durch Information und Beratung gefördert und koordiniert werden.
- Innerhalb des Bildungsverbandes können Mitglieder eine gesonderte Zweckgemeinschaft bilden, die arbeits- und tarifrechtliche Regelungen entwickelt, um diese mit den zuständigen Gewerkschaften zu verhandeln. Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft ist gesondert zu erklären; die Arbeitsweise kann in einer besonderen Regelung geregelt werden. Ziel dieser Bestrebungen ist ein Regelwerk, das vom zuständigen Bundesministerium für allgemeinverbindlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird.

Sitz des Vereins

Die Geschäftsräume des Vereins befinden sich in 10115 Berlin, Robert-Koch-Platz 4.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstand und Geschäftsführung

Während des Geschäftsjahres gehörten dem Vorstand an:

Herr Thiemo Fojkar, Vorsitzender, Vorsitzender des Vorstandes, IB – Internationaler Bund, Frankfurt am Main

Herr Achim Albrecht, stellvertretende Vorsitzender, Vorstand, Stiftung Grone-Schule, Hamburg

Frau Petra Densborn, stellvertretende Vorstandsvorsitzende, Vorständin, Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD), Zentrale Büro Berlin

Frau Silke Gmirek, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin, GFBM – gemeinnützige Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen gGmbH, Berlin

Frau Carmen Grabenhorst, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin, Deutsche Angestellten Akademie, Hamburg

Herr Uwe Hensel, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, TÜV Rheinland Akademie GmbH, Berlin

Herr Reiner Engel, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, der Tertia-Gruppe, Alfter bei Bonn

Herr Wolfgang Gelhard, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Kolping-Bildungswerk Paderborn gGmbH, Paderborn

Herr Joachim Giese, Vorstandsmitglied, Vorstand, WBS Training AG, Berlin

Herr Dirk Jedan, Vorstandsmitglied, Hauptgeschäftsführer, Märkischer Kreis, / Geschäftsführer, Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis e.V., Iserlohn

Herr Klaus Knappstein, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, bfw – Unternehmen für Bildung, Erkrath

Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr bestellt:

Sören, Kosanke

3. Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird steuerlich beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/620/64283 geführt.

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V. ist nach dem letzten Freistellungbescheid zur Körperschaftsteuer für die Jahre 2019 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

4. Buchführung

Der Verein ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen nicht zur Buchführung verpflichtet.

Die Buchführung wurde durch den Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V. mit dem Programm Linear selbst erstellt. Der Buchführung liegt der Kontenrahmen 49 - Vereine, Stiftungen, Gemeinnützige GmbHs zugrunde.

Die Geschäftsvorfälle des Wirtschaftsjahres 2023 sind im Rahmen der uns gegebenen Vollständigkeiterklärung vollständig, zeitgerecht und richtig erfasst.

Neben den Sachkonten bestehen Personenkonten für Gläubiger und Schuldner. Nebenbuchhaltungen bestehen in Form einer Lohnbuchhaltung und einer Anlagenbuchhaltung.

Die Salden des Vorjahresabschlusses sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Das Anlagevermögen wird in einer Anlagenbuchhaltung geführt. Der Bestand ist durch ein Bestandsverzeichnis nachgewiesen.

Die Bestände an flüssigen Mitteln sind durch Kassenbuch bzw. durch Rechnungsabschlüsse der kontoführenden Bankinstitute zum Bilanzstichtag belegt.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung der Firma

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

Zeuthen, den 11. April 2024



ETL Zeidler & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

6. Gewinnermittlung

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR
Vereinsergebnis		
A. Ideeller Bereich		
1. Umsatzerlöse		
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen		
a) Mitgliedsbeiträge	371.846,67	367.748,33
b) Aufnahmegebühr	5.500,00	0,00
c) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	49.210,05	426.556,72
	426.556,72	52.672,08
	426.556,72	420.420,41
2. Nicht anzusetzende Ausgaben		
a) Abschreibungen	5.443,77	4.758,70
b) Personalkosten	255.948,56	229.203,80
c) Übrige Ausgaben	170.485,06	431.877,39
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	-5.320,67	215.751,06
	-5.320,67	-29.293,15
Vereinsergebnis	-5.320,67	-29.293,15

7. Vermögensübersicht

Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Aktiva		Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
		EUR	EUR
A Anlagevermögen			
I. Sachanlagen		12.158,00	12.100,00
B Umlaufvermögen			
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		451.701,69	420.571,13
C Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	24.661,92
Summe Aktiva		463.859,69	457.333,05

Vermögensübersicht (Passiva)

Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Passiva	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022	
			EUR
A Vereinsvermögen			
I. Gezeichnetes Kapital	361.852,39	411.847,52	
II. Gewinnrücklagen	-5.320,67	-29.293,15	
III. Vereinsergebnis	356.531,72	382.554,37	
B Rückstellungen	0,00	5.900,00	
C Verbindlichkeiten	107.327,97	68.878,68	
Summe Passiva	463.859,69	457.333,05	

8. Anlagen

8.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

		Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
		EUR	EUR
Vereinsergebnis			
A. Ideeller Bereich			
1. Umsatzerlöse			
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen			
a) Mitgliedsbeiträge			
2110 Beiträge	371.846,67	371.846,67	367.748,33
b) Aufnahmegebühr			
2150 Aufnahmegebühren	5.500,00	5.500,00	0,00
c) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2111 Bildungs- und Kooperationserlöse	48.000,00		50.000,00
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	30,78		650,76
2401 Sonstige Einnahmen Seminargebühren	1.179,27	49.210,05	2.021,32
2. Nicht anzusetzende Ausgaben			
a) Abschreibungen			
2500 Abschreibungen	4.614,77		3.953,71
2501 Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	829,00	5.443,77	804,99
b) Personalkosten			
2550 Personalkosten Geschäftsstelle	145.964,90		124.626,45
2553 Abgeführte Lohnsteuer	30.456,31		32.968,53
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	78.927,85		71.274,91
2558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	599,50	255.948,56	333,91
c) Übrige Ausgaben			
2424 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		-100,00
2701 Bürobedarf	882,90		806,35
2702 Porto, Telefon	2.701,45		2.918,81
2704 Sonstige Verwaltungskosten	739,42		2.496,30
2706 Internet/Account	6.780,22		3.451,72
2707 Energiekosten Büro	2.847,00		0,00
2708 Hardware/Software	2.179,12		8.195,85
2709 Nebenkosten Kontoführung	779,44		2.327,56
2710 Fremdleistungen	8.737,57		29.788,42
2711 Miete/Mietnebenkosten	52.785,89		33.282,96
2712 Buchhaltungs- und Abschlusskosten	7.441,16		7.223,92
2713 Beiträge Mitgliedschaften	17.700,00		17.690,00
2714 Fremdleistungen Projektarbeit	7.650,00		58.703,10
Übertrag	-111.224,17	165.164,39	186.457,91

Anlagen

		Geschäftsjahr 2023		Vorjahr 2022
		EUR	EUR	EUR
Übertrag		-111.224,17	165.164,39	186.457,91
2715	Reisekosten	6.102,30		7.313,63
2716	Veranstaltungskosten	48.763,62		34.572,99
2717	Werbematerialien	1.171,87		5.299,55
2718	Weiterbildung	2.368,10		0,00
2753	Versicherungen	855,00		1.638,75
2900	Sonstige Kosten	0,00	170.485,06	141,15
Gewinn/Verlust ideeller Bereich			-5.320,67	-29.293,15
Vereinsergebnis			-5.320,67	-29.293,15

Die Mitgliedsbeiträge wurden folgenden Bereichen des Vereins zugeordnet:

Mitgliedsbeiträge	2023	2022	Abweichungen	
	€	€	absolut	relativ
BBB e.V.	322.846,67	309.063,33	13,7 T€	24,46%
Zweckgemeinschaft des BBB e.V.	22.067,50	22.685,00	-0,6 T€	-2,72%
MYTQ	54.000,00	36.000,00	18,0 T€	51,38%
	398.914,17	367.748,33	31,1 T€	

8.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Aktiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Aktiva		Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
		EUR	EUR
A	Anlagevermögen		
I.	Sachanlagen		
300	Vereinsausstattung	3.290,00	4.741,00
301	DV-Anlagen	4.426,00	6.693,00
302	Betriebsausstattung MyTQ	2.007,00	666,00
303	Betriebsausstattung BBB	2.435,00	12.158,00
			0,00
B	Umlaufvermögen		
I.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
945	GLS-BBB	451.701,69	321.475,24
946	Deutsche Bank - BBB	0,00	4.835,38
947	Deutsche Bank Zweckverband	0,00	451.701,69
			94.260,51
C	Rechnungsabgrenzungsposten		
990	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
			24.661,92
Summe Aktiva		463.859,69	457.333,05

Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Passiva)

Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Passiva		Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
		EUR	EUR
A Vereinsvermögen			
I. Gezeichnetes Kapital			
II. Gewinnrücklagen			
1158 Andere Gewinnrücklagen	361.852,39	361.852,39	411.847,52
III. Vereinsergebnis		-5.320,67	-29.293,15
B Rückstellungen			
1220 Sonstige Rückstellungen	0,00		2.000,00
1221 Urlaubsrückstellungen	0,00		3.600,00
1223 Rückstellung Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	300,00
C Verbindlichkeiten			
1360 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	106.551,29		65.855,53
1700 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	776,68		2.939,05
1800 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	107.327,97	84,10
Summe Passiva		463.859,69	457.333,05

Anlagen

8.3. Gewinnermittlung nach Kostenstellen

Gesamtabrechnungsbogen - Kumulierte Werte vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Erstellt am: 14.05.2024 16:02:56

Kostenstelle:		7000 BBB			7002 MYTQ					
Zeile	Bezeichnung	Ist-Wert	ZL. %	KST. %	Ist-Wert	ZL. %	KST. %	Ist-Wert	ZL. %	KST. %
10	Mitgliedsbeiträge	322.846,67	H	86,82	49.000,00	H	13,18			
11	Aufnahmegebühren				5.500,00	H	100,00			
30	Bildungs- und Kooperationserlöse				48.000,00	H	100,00			
40	sonstige Erlöse	1.210,05	H	100,00						
60	Summe Erlöse	324.056,72	H	75,97	102.500,00	H	24,03			
70	Fremdleistungen/Projekt	16.387,57	S	100,00						
75	Rohertrag	307.669,15	H	75,01	102.500,00	H	24,99			
80	Personalkosten	183.045,77	S	71,52	72.902,79	S	28,48			
81	Bürobedarf	882,90	S	100,00						
82	Porto/Telefon/Mobile	2.439,92	S	90,32	261,53	S	9,68			
83	sonstige Verwaltungskosten	713,44	S	96,49	25,98	S	3,51			
84	Internet/Account	4.231,47	S	62,41	2.548,75	S	37,59			
85	Hard- und Software	2.179,12	S	100,00						
86	Nebenkosten Geldverkehr	779,44	S	100,00						
90	Raumkosten	55.632,89	S	100,00						
91	Buchhaltungskosten	7.441,16	S	100,00						
100	Beiträge	17.700,00	S	100,00						
101	Versicherungen	855,00	S	100,00						
130	Reisekosten	1.309,12	S	21,45	4.793,18	S	78,55			
140	Tagungs- und Veranstaltungskosten	40.160,59	S	82,36	8.603,03	S	17,64			
141	Fortbildungskosten				2.368,10	S	100,00			
150	Werbung	147,87	S	12,62	1.024,00	S	87,38			
170	Abschreibungen	5.011,67	S	92,06	432,10	S	7,94			
200	Summe Kosten	322.530,36	S	77,63	92.959,46	S	22,37			

Anlagen

Gesamtabrechnungsbogen - Kumulierte Werte vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Erstellt am: 15.05.2024 10:26:28

Kostenstelle:		7000 BBB			7002 MYTQ								
Zeile	Bezeichnung	Ist-Wert	ZL. %	KST. %	Ist-Wert	ZL. %	KST. %	Ist-Wert	ZL. %	KST. %	Ist-Wert	ZL. %	KST. %
210	Betriebsergebnis	14.861,21	S	279,31	9.540,54	H	-179,31						
211	verrechnete Kosten (Geschäftsstellenumlagen)	30.000,00	H	0,00	30.000,00	S	0,00						
260	Gewinn/Verlust (vor Steuern)	15.138,79	H	-284,53	20.459,46	S	384,53						
280	Steuern vom Einkommen und Ertrag												
290	Gewerbesteuer												
300	Gewinn (H) / Verlust (S)	15.138,79	H	-284,53	20.459,46	S	384,53						

Chef-Information zum 31.12.2023

Erstellt am: 14.05.2024 16:16:51

WES: Wareneingang (KG3)

Kost	Bezeichnung	Summe Erlöse			Wareneinsatz			Rohertrag II			Summe Kosten			Gewinn/Verlust		
		in EUR	S/H	% v. Ges.	in EUR	S/H	% v. Ges.	in EUR	S/H	% v. Ges.	in EUR	S/H	% v. Ges.	in EUR	S/H	% v. Ges.
7000	BBB	324.056,72	H	75,97	8.737,57	S	100,00	315.319,15	H	75,47	300.180,36	S	70,94	15.138,79	H	-284,53
7001	Zweckgemeinschaft	0,00	H	0,00				0,00	H	0,00	0,00	H	0,00	0,00	H	0,00
7002	MYTQ	102.500,00	H	24,03				102.500,00	H	24,53	122.959,46	S	29,06	20.459,46	S	384,53
Gesamtsumme		426.556,72	H	100,00	8.737,57	S	100,00	417.819,15	H	100,00	423.139,82	S	100,00	5.320,67	S	100,00

8.4. Entwicklung des Anlagevermögens

Entwicklung des Anlagevermögen zum 31.12.2023

Sortiert: Konten

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
300 Vereinsausstattung								
300001	HP PageWide	06.08.2019	7/0	8.383,55	4.290,00	0,00	0,00	3.092,00
300	06.08.2019	Linear	14,29 %			0,00	-1.198,00	
300002	Kaffeevollautomat	08.08.2019	5/0	754,99	238,00	0,00	0,00	87,00
300	08.08.2019	Linear	20,00 %			0,00	-151,00	
300003	Panasonic Fernseher	26.02.2020	5/0	511,98	213,00	0,00	0,00	111,00
300	26.02.2020	Linear	20,00 %			0,00	-102,00	
				9.650,52	4.741,00	0,00	0,00	3.290,00
Summe						0,00	-1.451,00	
301 DV-Anlagen								
301001	Laptop Lenovo	09.08.2019	3/0	723,35	0,00	0,00	0,00	0,00
301	09.08.2019	Linear	33,33 %			0,00	0,00	
301002	Laptop HP Pavillon	23.01.2019	3/0	619,00	0,00	0,00	0,00	0,00
301	23.01.2019	Linear	33,33 %			0,00	0,00	
301003	Notebook HP Elitebook	22.05.2020	3/0	1.699,00	188,00	0,00	0,00	1,00
301	22.05.2020	Linear	33,33 %			0,00	-187,00	
301004	Videokonferenzsystem	26.02.2020	3/0	903,18	24,00	0,00	0,00	1,00
301	26.02.2020	Linear	33,33 %			0,00	-23,00	
				13.595,05	4.953,00	0,00	0,00	3.292,00
Übertrag						0,00	-1.661,00	

Anlagen

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
Übertrag				13.595,05	4.953,00	0,00	0,00	3.292,00
						0,00	-1.661,00	
301005	NB Lenovo TB T14s	30.03.2022	3/0	1.549,38	1.119,00	0,00	0,00	603,00
301	30.03.2022	Linear	33,33 %			0,00	-516,00	
301006	NB Lenovo TP X1 Yoga	30.03.2022	3/0	2.419,27	1.747,00	0,00	0,00	941,00
301	30.03.2022	Linear	33,33 %			0,00	-806,00	
301007	A&TA Telefonanlage	08.12.2022	5/0	3.676,05	3.615,00	0,00	0,00	2.880,00
301	08.12.2022	Linear	20,00 %			0,00	-735,00	
				11.589,23	6.693,00	0,00	0,00	4.426,00
Summe						0,00	-2.267,00	

302 Betriebsausstattung MyTQ

302001	Lenovo Yoga Slim	14.01.2022	3/0	999,01	666,00	0,00	0,00	333,00
302	14.01.2022	Linear	33,33 %			0,00	-333,00	
302002	Lenovo TP T14s	29.11.2023	3/0	0,00	0,00	1.773,10	0,00	1.674,00
302	29.11.2023	Linear	33,33 %			0,00	-99,10	
				999,01	666,00	1.773,10	0,00	2.007,00
Summe						0,00	-432,10	

303 Betriebsausstattung BBB

303001	Lenovo TP T14s	10.08.2023	3/0	0,00	0,00	1.808,80	0,00	1.557,00
303	10.08.2023	Linear	33,33 %			0,00	-251,80	
303002	Iphone 14	23.06.2023	3/0	0,00	0,00	1.090,87	0,00	878,00
303	23.06.2023	Linear	33,33 %			0,00	-212,87	
				22.238,76	12.100,00	4.672,77	0,00	12.158,00
Übertrag						0,00	-4.614,77	

Anlagen

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
				22.238,76	12.100,00	4.672,77	0,00	12.158,00
Übertrag						0,00	-4.614,77	
Summe				0,00	0,00	2.899,67	0,00	2.435,00
						0,00	-464,67	
475 Geringwertige Wirtschaftsgüter								
475001	GWG 2022	14.01.2022	1/0	804,99	0,00	0,00	0,00	0,00
475	14.01.2022	GWG-Vollabschreibung	100,00 %			0,00	0,00	
475002	Iphone 14	28.07.2023	1/0	0,00	0,00	829,00	0,00	0,00
475	28.07.2023	GWG-Vollabschreibung	0,00 %			0,00	-829,00	
Summe				804,99	0,00	829,00	0,00	0,00
						0,00	-829,00	
Gesamtsumme				23.043,75	12.100,00	5.501,77	0,00	12.158,00
						0,00	-5.443,77	

8.5. allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher Sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3. Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadensersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf € 4.000.000,00 Euro (in Wörtern: vier Millionen €) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

6. Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1

S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 27.06.2022